

Fragebogen zur Konsultation Lehrplan 21

28. Juni bis 31. Dezember 2013

Im Folgenden finden Sie Fragen zum Entwurf des Lehrplans 21. Wir bitten Sie, bei der Beantwortung der Fragen jeweils genau anzugeben, auf welche Stelle im Lehrplan sich Ihre Rückmeldung bezieht: Bitte Marginalie (d.h. links stehende Bezeichnung des Abschnitts) oder Code (z.B. MA.1.A.3.c) angeben.

Der Fragebogen steht den Adressaten der Konsultation für ihre internen Verfahren zur Verfügung. Um offiziell an der Konsultation teilnehmen zu können, müssen die Antworten in einen elektronischen Fragebogen im Internet eingegeben werden. Der Zugriff auf diesen elektronischen Fragebogen erfolgt über einen Zugangsschlüssel, der den Adressaten der Konsultation mit den Unterlagen zugestellt worden ist.

Für Rückfragen betreffend Zugang zum elektronischen Fragebogen wenden Sie sich bitte an das Sekretariat des Lehrplanprojekts, info@lehrplan.ch oder Telefon 041 226 00 67.

Den Entwurf des Lehrplans 21 und weitere Informationen zur Konsultation finden Sie auf www.lehrplan.ch.

Persönliche Angaben

Diese Angaben brauchen wir für die Bearbeitung des Fragebogens.

Absender/in	humanrights.ch
Institution/Abteilung	
Kontaktperson für Rückfragen	Ruedi Tobler
Strasse, Nummer	Lachen 769
PLZ/Ort	9428 Lachen AR
E-Mail	rueditobler@hispeed.ch
Telefon	071 888 08 55

Vernehmlassungsgruppierung

Geben Sie bitte an, im Namen welcher der unten stehenden Gruppierung Sie Ihre Stellungnahme abgeben.

- Kanton
- Organisation der Lehrerinnen und Lehrer oder der Schulleitungen der Volksschule
- Aus- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer, Fachdidaktikvereinigung
- Organisation der Eltern oder der Schülerinnen und Schüler
- EDK, Bildungsnetzwerk, Konferenz im Bildungswesen
- Organisation der Arbeitswelt (OdA)
- Bundesamt, Bundesstelle
- Partei
- Anderes**
Menschenrechtsorganisaton, setzt sich für die Förderung und Durchsetzung der Menschenrechte in der Schweiz ein. Die hauptsächlichen Tätigkeiten sind Information, Sensibilisierung und Bildung.

Fragen zur Konsultation Lehrplan 21

1. Lehrplan 21 im Überblick

Haben Sie allgemeine Bemerkungen zum Lehrplan 21?

Vorbemerkung

humanrights.ch steht grundsätzlich positiv zur Idee von sprachregionalen Lehrplänen und dem Projekt des Lehrplans 21. Als Mitglied der NGO-Bildungscoalition schliessen wir uns grundsätzlich ihrer positiven Vernehmlassung an (wo nichts vermerkt ist, gilt die Stellungnahme der Bildungscoalition) und sind daran interessiert, dass sich das Projekt in allen beteiligten Kantonen realisieren lässt. Dies erscheint uns umso bedeutsamer, als bisher elf Deutschschweizer Kantone dem HarmoS-Konkordat nicht beigetreten sind; sieben von ihnen haben es ausdrücklich abgelehnt. Wir hätten es zudem begrüsst, wenn mit dem Lehrplan auch eine Koordination des Sprachenunterrichts möglich geworden wäre. Harmonisierung des Bildungswesens kann einen Beitrag zur Verwirklichung des Rechts auf Bildung leisten, insbesondere für Kinder, die ihre Schulzeit nicht einem Ort verbringen können.

Allerdings hat das Lehrplanprojekt aus menschenrechtlicher Perspektive einen grundlegenden Makel oder Geburtsfehler, indem es nicht auf der Bildung als Menschenrecht basiert. Zu dessen Bedeutung und Sonderstellung innerhalb der Menschenrechte hat der Sozialrechtsausschuss (das Expertengremium zur Überprüfung der Einhaltung und Umsetzung des Sozialrechtspakts [UNO-Pakt I] durch die Vertragsstaaten) in seinen «Allgemeinen Bemerkungen 13» (E/C.12/1999/10) zu Artikel 13 vom 8. Dezember 1999 einleitend geschrieben:

«Die Bildung ist sowohl ein eigenständiges Menschenrecht als auch ein unverzichtbares Mittel zur Verwirklichung anderer Menschenrechte. Als ein Recht, das auf die Befähigung zur Selbstbestimmung abzielt, ist die Bildung das Hauptinstrument, mittels dessen wirtschaftlich und sozial ausgegrenzte Erwachsene und Kinder die Armut überwinden und sich die Mittel zur vollen Teilhabe an ihren Gemeinwesen verschaffen können. Der Bildung kommt bei der Ermächtigung der Frau, dem Schutz der Kinder vor ausbeuterischer und gefährlicher Arbeit und sexueller Ausbeutung, der Förderung der Menschenrechte und der Demokratie, dem Umweltschutz und der Steuerung des Bevölkerungswachstums eine wesentliche Rolle zu. Es wird zunehmend anerkannt, dass Investitionen in die Bildung zu den besten Investitionen gehören, die ein Staat tätigen kann. Der Bildung kommt jedoch nicht nur praktische Bedeutung zu, denn ein gebildeter, aufgeklärter und aktiver Geist, der frei und weit schweifen kann, ist eine der größten Freuden und lohnendsten Erfahrungen der menschlichen Existenz.»

In diesen globalen Rahmen möchten wir den Lehrplan 21 eingebettet wissen und dieser weiten Perspektive soll er gerecht werden.

Fehlende menschenrechtliche Rechtsgrundlagen

Die Anerkennung und Umsetzung des Rechts auf Bildung ist auch in unserem Land alles andere als eine Selbstverständlichkeit. Wir erinnern daran, dass die Schweiz bisher weder das 1. Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), das u.a. das Recht auf Bildung garantiert, noch die UNESCO-Konvention gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen ratifiziert hat.

Aber auch das Lehrplanprojekt ist ein sprechendes Beispiel dafür. Unverständlicherweise fehlen bei seinen Rechtsgrundlagen die beiden für das Bildungswesen elementaren UNO-Menschenrechtskonventionen: der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und

kulturelle Rechte (UNO-Pakt I, SR 0.103.1) und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (KRK, SR 0.107). Dem Pakt I ist die Schweiz 1992 und der KRK 1997 beigetreten. Seitdem sind sie für die Schweiz direkt anwendbares Recht im Verfassungsrang.

Ihr Fehlen ist umso weniger nachvollziehbar als den Menschenrechten als Lerninhalt im Lehrplan durchaus und richtigerweise eine wesentliche Bedeutung zugemessen wird. So steht in der Beschreibung der «Leitidee Nachhaltige Entwicklung» im Kapitel «Fächerübergreifende Themen unter der Leitidee Nachhaltiger Entwicklung»:

«Demokratie und Menschenrechte sind Grundwerte unserer Gesellschaft und bilden zusammen mit der Rechtsstaatlichkeit die Leitlinien für die Politik.» Und weiter: «Indem die Schülerinnen und Schüler ihre eigenen (Menschen-)Rechte kennen und wahrnehmen, arbeiten sie mit an den Grundlagen für eine demokratische Organisation des Zusammenlebens.» Damit sind wir selbstverständlich einverstanden.

Ist das aber nicht ein typisches Beispiel für die in weiten Teilen der Welt verbreitete menschenrechtliche Doppelmoral, gemäss der sehr wohl andern die Menschenrechte "gepredigt" bzw. von andern die Einhaltung der Menschenrechte eingefordert wird, sich aber die Bereitschaft, die Menschenrechte als verbindliche Richtschnur für das eigene Handeln zu nehmen, sehr in Grenzen hält? Eine solche Doppelmoral ist in pädagogischen Zusammenhängen besonders verhängnisvoll, bildet sie doch das ideale Einfallstor für den geheimen Lehrplan, gemäss dem sich die Menschenrechte für Sonntagspredigten eignen, aber mit dem Alltag wenig zu tun haben. Solche Fehlleistungen sollte der Lehrplan 21 vermeiden.

Sinnvollerweise sollte auch das Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention, BRK) vom 13. Dezember 2006 in die Rechtsgrundlagen aufgenommen werden, nachdem die Eidgenössischen Räte am 13. Dezember 2013 in der Schlussabstimmung dem Beitritt der Schweiz zugestimmt haben, gestützt auf die Botschaft des Bundesrates vom 19. Dezember 2012 (10.200, BBl 2013 661). Gemäss Art. 45 Abs. 2 der BRK tritt sie «am dreissigsten Tag nach Hinterlegung der eigenen Urkunde in Kraft». Bis zum Inkrafttreten des Lehrplans wird also auch sie für die Schweiz geltendes Recht im Verfassungsrang sein. In Artikel 24 ist das Recht auf inklusive Bildung festgeschrieben.

Den vier Dimensionen des Rechts auf Bildung Rechnung tragen

Im UNO-Pakt I ist das Recht auf Bildung verankert. Dazu hat der Sozialrechtsausschuss am 8. Dezember 1999 seine «Allgemeinen Bemerkungen 13» verfasst, die wir bereits in unserer Vorbemerkung zitiert haben: «Artikel 13, der längste des gesamten Paktes, ist der weitreichendste und umfassendste Artikel betreffend das Recht auf Bildung im internationalen Recht der Menschenrechte.» Für die Schule im allgemeinen wie auch für die Ausgestaltung der Lehrpläne gilt demnach, dass sie vier miteinander verknüpfte wesentliche Merkmale aufweisen müssen. Die vier Dimensionen oder Merkmale sind Availability (Verfügbarkeit), Accessibility (Zugänglichkeit), Acceptability (Annehmbarkeit) und Adaptability (Anpassbarkeit). In Punkt 6 der «Allgemeinen Bemerkungen 13» sind sie charakterisiert. So bedeutet Zugänglichkeit, es «müssen alle ohne Unterschied Zugang zu Bildungseinrichtungen und -programmen haben», und sie «hat drei sich überschneidende Dimensionen», darunter «Nichtdiskriminierung – Bildung muss (...) für alle zugänglich sein, insbesondere für die schwächsten Gruppen». Im Zusammenhang mit dem Lehrplan 21 von herausragender Bedeutung ist die «Annehmbarkeit – Die Form und der Inhalt der Bildung, namentlich die Lehrpläne und Lernmethoden müssen für die Schüler (...) annehmbar sein, d.h. sie müssen relevant, kulturell angemessen und hochwertig sein.»

Die erste UNO-Sonderberichterstatteerin für das Recht auf Bildung, Katarina Tomasevski, hat wesentlich an den Allgemeinen Bemerkungen zum Recht auf Bildung mitgearbeitet und die vier Dimensionen des Rechts auf Bildung in der Publikation «Human Rights Obligations in Education: The 4-A Scheme» erläutert (WLP [Wolf Legal Publishers], CB Nijmegen, 2006, ISBN 90 5850 135 3). In deutscher Sprache sind die «Allgemeinen Bemerkungen» zu finden in: «Die „General Comments“ zu den VN-Menschenrechtsverträgen» (Deutsches Institut für Menschenrechte, Nomos Verlag, Baden-Baden, 2005, ISBN 3-8329-0958-3).

Den vier Dimensionen des Rechts auf Bildung entspricht der vorliegende Entwurf des Lehrplans 21 in etlichen Belangen nicht. Um ihn „menschenrechtsverträglich“ auszugestalten müsste eine generelle Überarbeitung des gesamten Lehrplans nach diesen Kriterien erfolgen. Angesichts des fortgeschrittenen Stadiums seiner Erarbeitung dürfte dies kaum mehr möglich sein. Aber es gibt einige Bereiche, in denen die Praxistauglichkeit des Lehrplans ohne Berücksichtigung der menschenrechtlichen Dimension stark eingeschränkt wird, insbesondere was die Partizipation und den Sprachenbereich betrifft.

Zudem sollte es machbar sein, in jenen Bereichen, in denen Überarbeitungen vorzunehmen sind, zugleich eine Überprüfung nach den menschenrechtlichen Kriterien vorzunehmen. Für die Weiterentwicklung des Lehrplans müssen die menschenrechtlichen Dimensionen unbedingt als Grundlage einbezogen werden.

Bildungsziele der Kinderrechtskonvention berücksichtigen

Von hervorragender Bedeutung für den Lehrplan ist auch Artikel 29 der KRK, sind doch darin die Ziele für die Bildung umschrieben. Nachdem das HarmoS-Konkordat (insb. Kapitel II «Übergeordnete Ziele der obligatorischen Schule») für die Mehrheit der Kantone, die am Projekt Lehrplan 21 beteiligt sind, nicht verbindlich ist, haben diese Bestimmungen als gemeinsame Rechtsgrundlage noch an Bedeutung gewonnen. Warum will das Lehrplanprojekt diese Chance nicht nutzen? Entgegen gewissen Vorurteilen gegenüber den Menschenrechten, die gewisse Kreise systematisch zu zementieren versuchen, ist es ja durchaus nicht so, dass sie der Schweiz unangenehme Verpflichtungen aufbürden würden, sondern sie bieten vor allem einen hilfreichen Rahmen für tragfähige menschliche Lösungen. Diese Chance sollte auch der Lehrplan 21 nutzen. Den Bildungszielen hat der Kinderrechtsausschuss (das Expertengremium zur Überprüfung der Einhaltung der KRK durch die Vertragsstaaten) am 17. April 2001 seine ersten «Allgemeinen Bemerkungen» (CRC/GC/2001/1) gemäss Art. 29 Abs. 1 der KRK gewidmet. In Punkt 9 findet sich ein Passus, der auch der Beschreibung der Lernziele in der Einleitung des Lehrplans gut anstehen würde:

«So muss der Lehrplan einen unmittelbaren Bezug zu dem sozialen, kulturellen, ökologischen und wirtschaftlichen Umfeld des Kindes und zu seinen gegenwärtigen und künftigen Bedürfnissen haben und die seinem jeweiligen Entwicklungsstand entsprechenden Fähigkeiten voll und ganz berücksichtigen; die Lernmethoden sollten den verschiedenen Bedürfnissen verschiedener Kinder angepasst sein. Als weiteres Ziel der Bildung muss sichergestellt werden, dass jedes Kind unverzichtbare Lebenskompetenzen lernt und nicht die Schule verlässt, ohne dafür gerüstet zu sein, den Herausforderungen gegenüberzutreten, denen es im Laufe seines Lebens wahrscheinlich begegnen wird. Zu den Grundqualifikationen gehören nicht nur Lesen, Schreiben und Rechnen, sondern auch Lebenskompetenzen wie etwa die Fähigkeit, abgewogene Entscheidungen zu treffen, Konflikte gewaltlos zu lösen und eine gesunde Lebensführung, gute Sozialbeziehungen und Verantwortungsbewusstsein, kritisches Denken, kreative Begabungen und andere Fähigkeiten zu entwickeln, die Kinder als Rüstzeug zur Wahrnehmung ihrer Lebensentscheidungen benötigen.»

Behindertenrechtskonvention verlangt ein inklusives Bildungswesen

Mit dem Inkrafttreten der Behindertenrechtskonvention wird auch das Bildungswesen vor neue Herausforderungen gestellt – entgegen bagatellisierenden Äusserungen in den Ratifikationsdiskussionen in den Eidgenössischen Räten. Aber auch die von der EDK vorgeschlagene interpretative Erklärung hätte an den realen Herausforderungen einer inklusiven Schule nichts geändert. In der «amtlichen gemeinsamen Übersetzung von Deutschland, Österreich, Schweiz und Liechtenstein» der Konvention wird zwar der Begriff inklusiv/Inklusion vermieden – was ihr den Vorwurf der bewussten Fehlübersetzung von Behindertenorganisationen eingetragen hat. An den realen Herausforderungen der Inklusion, insbesondere auch für die Schule, ändert sich durch die fragwürdige Übersetzung allerdings nichts. Das ist der EDK durchaus bewusst, wie ihre Interventionen bei den Parlamentskommissionen belegen. Und ein Blick über unsere Landesgrenzen hinaus bestätigt dies. Für Italien ist dies nicht auf den Beitritt zur BRK zurückzuführen. Dort gilt der Grundsatz der Inklusion seit Jahrzehnten. Und es hat sich gezeigt, dass die inklusive Schule im Alltag ein Erfolgsmodell sein kann, wenn der Wille bei den Verantwortlichen vorhanden ist und der Schule ausreichende organisatorische, personelle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Für die deutschsprachige Schweiz vergleichbarer und aufschlussreicher sind Österreich und Deutschland. In beiden Ländern hat der Beitritt zur BRK einen eigentlichen Schub in Richtung inklusive Schule ausgelöst, wie etwa der «Nationale Aktionsplan der österreichischen Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention 2012-2020» belegt. Besonders aufschlussreich ist das Online-Handbuch Inklusion als Menschenrecht, zu finden auf der Website des Deutschen Instituts für Menschenrechte. Dieses ist mit der Monitoringstelle zur UN-Behindertenrechtskonvention betraut (obwohl von der Konvention zwingend vorgeschrieben, haben Bundesrat und Eidgenössische Räte auf die Einrichtung einer solchen verzichtet...) und hat ein Projekt «Mut und Kompetenz für Inklusion: Historisches Bewusstsein für die Zukunft der Menschenrechte» entwickelt.

Zu Artikel 24 der BRK zum Bildungswesen hat der zweite UNO-Sonderberichterstatter für das Recht auf Bildung, Vernor Muñoz, einen Bericht zuhanden des Menschenrechtsrats verfasst: «Das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung», vom 19. Februar 2007 (A/HRC/4/29; in deutscher Übersetzung zu finden auf der Website des Deutschen Übersetzungsdienstes der Vereinten Nationen: www.un.org/Depts/german/index.html). Er beschreibt, wie das Bildungswesen inklusiv werden kann. In den umfangreichen und differenzierten «Schlussfolgerungen und Empfehlungen» empfiehlt er, dass die Staaten sicherstellen sollten,

«dass Bedingungen, die Lehrkräfte an inklusivem Unterricht hindern, ausgeräumt werden» (84. g) und deshalb:

«- Lehrplaninhalte im Einklang mit bewährten Verfahrensweisen überarbeiten und anpassen;
- sicherstellen, dass Schulgebäude und Lernmaterial für Kinder mit Behinderungen barrierefrei sind.»

Einem inklusiven Bildungswesen entspricht der vorliegende Lehrplanentwurf in keiner Weise. Fairerweise muss angemerkt werden, dass es auch keinen Auftrag dafür gegeben hat. Und da der Lehrplan faktisch auf eine sehr selektive Schule ausgerichtet ist, lässt sich eine inklusive Ausrichtung auch nicht einfach in eine Überarbeitung einarbeiten. Zudem geht der Lehrplanentwurf, ohne dies explizit zu machen, von «Normkindern» aus. So blendet er aus, dass es viele Menschen gibt, deren Wahrnehmungsvermögen in gewissen Bereichen begrenzt ist, insbesondere im Optischen, Akustischen, Taktilen, oder deren Mobilität eingeschränkt ist. Sie

benötigen entsprechende Massnahmen, Hilfsmittel und ev. Unterstützung, um dem Unterricht folgen zu können. Dem trägt der Lehrplan 21 in keiner Weise Rechnung. Dabei ist es für alle Schulkinder, die Schule und die Gesellschaft insgesamt ein Gewinn, mit Kommunikationsformen wie Gebärdensprache und Brailleschrift vertraut zu werden. Dies ist nur ein besonders augenfälliges Beispiel für die Nichtberücksichtigung von Diversität im Lehrplan 21.

Wir regen deshalb an, dass in der Überarbeitung/Weiterentwicklung des Lehrplans eine zusätzliche Variante entwickelt wird für eine inklusive Schule gemäss Artikel 24 der BRK – sinnvollerweise in der Ausgestaltung als Tagesschule. Die Nichtberücksichtigung dieser zukunftsweisenden Schulform ist übrigens ein weiterer grundsätzlicher Mangel des Lehrplanentwurfs. Dieser zusätzliche Aufwand ist mehr als gerechtfertigt, da sich durch den Beitritt der Schweiz zur BRK die Schulen sowieso vor die Herausforderung der Inklusion gestellt sehen, und er ist eine Investition in die Zukunft, im Gegensatz zu den verschiedenen vorgelegten Varianten im Sprachbereich, die nur wegen des Scheiterns der Harmonisierung in dieser Frage notwendig geworden sind und keinerlei Zukunftsperspektive aufweisen.

2. Einleitung Lehrplan 21

2a) **Einleitung: Sind Sie mit dem Kapitel *Bildungsziele* einverstanden?**

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
 ja, mit Vorbehalten
 nein
 keine Stellungnahme

Bemerkungen

Abschnitt «Orientierung der Volksschule» (Kapitel Gesetzliche Grundlagen)

Entsprechend der Verankerung der Menschenrechtskonventionen in den Rechtsgrundlagen ist auch das Kapitel «Orientierung der Volksschule» auszdifferenzieren. Wir machen für den Wertekatalog folgenden Vorschlag mit Änderungen und Ergänzungen:

(...) Auf der Basis der Grund- und Menschenrechte, die in Menschenrechtsabkommen und der Bundesverfassung verankert sind und Grundlage der kantonalen Volksschulgesetze bilden, orientiert sich die Schule an folgenden Werten, um deren Umsetzung sie in ihren Strukturen und ihrem Alltag bestrebt ist:

- Sie geht von humanistischen und demokratischen – an den Menschen- und Kinderrechten orientierten – Wertvorstellungen aus,
- Sie ist politisch neutral und pflegt einen respektvollen Umgang mit Religionen und Weltanschauungen.
- Sie ist ein Ort der Verwirklichung von Chancengerechtigkeit und -ausgleich.
- Sie wendet sich gegen alle Formen von Diskriminierung.
- Sie geht von Gleichwertigkeit der Geschlechter aus und fördert ihre Gleichstellung wie auch den Respekt für Geschlechtsidentitäten und sexuelle Orientierungen.
- Sie gewährleistet die körperliche und geistige Unversehrtheit aller Beteiligten, unter Berücksichtigung des besonderen Schutzanspruchs der Kinder und Jugendlichen.

- Sie fördert Schülerinnen und Schüler in ihrer Entwicklung zu selbständigen und sozial verantwortlichen Personen.
- Sie setzt den Anspruch der Kinder und Jugendlichen auf Mitwirkung und Mitsprache um – mit partizipativen Strukturen, insbesondere im Schulalltag, im Zusammenleben in der Klasse und in der Schulgemeinschaft.
- Sie weckt und fördert das Verständnis für soziale Gerechtigkeit, Rechtsstaat, Demokratie und die Erhaltung der natürlichen Umwelt sowie des kulturellen Erbes und regt zu entsprechendem Handeln an.
- Sie fördert den gegenseitigen Respekt im Zusammenleben der Menschen untereinander, insbesondere bezüglich Lebensweisen, Kulturen und Religionen.
- Sie integriert Kinder und Jugendliche unterschiedlicher Herkunft und mit unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und trägt damit zum sozialen Zusammenhalt in der Gesellschaft bei.
- Sie stellt sicher, dass Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern und sie bietet in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmassnahmen in einem Umfeld an, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet (Art. 24 BRK).

Anmerkung zur religiösen Neutralität der Schule

Die laizistische oder zumindest religiös neutrale Volksschule musste seinerzeit vom liberalen Staat den (über)-mächtigen (Mehrheits)-Kirchen abgerungen werden. Diese Problematik hat sich erledigt. In der heutigen Migrations- und multikulturellen Gesellschaft stellt sich das Problem, dass die Schule angesichts der Vielfalt von Religionen und Weltanschauungen, den Schulkindern in dieser Unübersichtlichkeit Orientierungshilfe geben und einen nicht verletzenden bis wertschätzenden Umgang mit anderen Bekenntnissen vermitteln muss. Darum greift die vorgeschlagene «konfessionelle Neutralität» zu kurz, weshalb wir als Alternative «... pflegt einen respektvollen Umgang mit Religionen und Weltanschauungen» vorschlagen. Die Schule kann zudem die Behandlung von religiösen Fragen nicht an Kirchen und Glaubensgemeinschaften delegieren, darf aber auch nicht bestimmte Glaubensbekenntnisse bevorzugen. Deshalb ist es für uns nicht haltbar, dass die Schule von «christlichen ... Wertvorstellungen» ausgeht, wie in der Vernehmlassungsvorlage angeführt. Eine solche «Orientierung» verletzt im übrigen auch die in der Bundesverfassung (Art. 15) verankerte Glaubensfreiheit.

Partizipation in die Bildungsziele integrieren (Kapitel «Schule als Gestaltungs-, Lern- und Lebensraum»)

Kinder und Jugendliche haben einen verbrieften Anspruch auf Mitwirkung und Mitsprache im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit (Art. 11 BV, Art. 12 KRK). Dieser Anspruch betrifft insbesondere ihren Schulalltag sowie das Zusammenleben in der Klasse und in der Schulgemeinschaft: «Kinder verlieren durch den Schritt über die Schwelle des Klassenzimmers nicht plötzlich ihre Menschenrechte. Bildung muss demnach auf eine Art und Weise vermittelt werden, die die dem Kind innewohnende Würde achtet und es dazu befähigt, im Einklang mit Artikel 12 Absatz 1 seine Meinung frei zu äußern und am Schulleben teilzunehmen. (...) Um den in Artikel 29 Absatz 1 anerkannten Werten Geltung zu verschaffen, müssen die Schulen im vollen Sinn des Wortes kindgerecht sein und in jeglicher Hinsicht der Würde des Kindes Rechnung tragen. Die

Teilhabe der Kinder am Schulleben, die Schaffung von Schulgemeinschaften und Schülervertretungen, die Aufklärung und Beratung durch Gleichaltrige und die Einbeziehung der Kinder in Disziplinarverfahren innerhalb der Schule sollten als Teil des Lernprozesses und der Gewinnung von Erfahrungen mit der Verwirklichung von Rechten gefördert werden.» (Der Kinderrechtsausschuss in Punkt 8 der bereits zitierten Allgemeinen Bemerkungen 1 von 2001) Deshalb soll die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler in den Bildungszielen des Lehrplans 21 verbindlich verankert werden. Es gibt verschiedene erprobte und bewährte Modelle dafür vom Kindergarten bis zum Ende der Schulpflicht. Besonders erwähnen möchten wir das Modell der Just Community Schulen (www.politischebildung.ch).

Der Lehrplan muss nicht nur Raum für solche Modelle schaffen, er soll zudem Anreize für den Einstieg in und die Pflege einer partizipativen Schule schaffen. Insbesondere ist bei der Ausgestaltung der Studentafel dafür ein Zeitgefäss zu schaffen – realistischerweise wohl als übergreifendes Zeitgefäss sowohl für Partizipationsprojekte als auch verschiedene Formen interdisziplinärer Projekte, wie Jahresthemen, Themenwochen oder -tage, Epochen- oder Werkstattunterricht, Lernlandschaften. In verschiedenen Stellungnahmen zum Lehrplan 21 wird in diesem Zusammenhang ein Umfang von 30 Lektionen oder Stunden pro Schuljahr vorgeschlagen. Ob dieser Umfang ausreichend ist, um auch ein partizipatives Schulleben zu ermöglichen, bezweifeln wir, verzichten aber auf einen konkreten Vorschlag. Wir erwarten von den Fachleuten des Lehrplans, dass sie dafür einen praktikablen Umfang in die Überarbeitung aufnehmen.

Wir empfehlen, im Kapitel «Schule als Gestaltungs-, Lern- und Lebensraum» den von der Bildungscoalition vorgeschlagenen Abschnitt «Mitverantwortung, Mitsprache und Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler» einzufügen:

«Schülerinnen und Schüler sollen entsprechend ihrem Alter und Entwicklungsstand das Recht erhalten, sich bei Themen der Klassen- und Schulentwicklung frei zu äussern und bei der Umsetzung mitwirken zu können. Die Mitwirkung von Schülerinnen und Schüler äussert sich in der Gestaltung des Zusammenlebens in der Klassen- wie auch in der Schulgemeinschaft. Bei der Partizipation und Mitverantwortung in der Klasse stellen die Beteiligten ihre Interessen und Verhaltensweisen aufeinander ein, sie handeln Gemeinsames aus und lösen Probleme oder Konflikte, die den Schulalltag betreffen. Gefördert werden dabei die persönlichen und sozialen Kompetenzen wie Selbstreflexion und die Kooperations- und Konfliktfähigkeit. Bei der Mitwirkung auf der Schulebene lernen Schülerinnen und Schüler, ihre Anliegen mit vielen anderen Beteiligten wie anderen Klassenverbänden, Lehrpersonen, Schulkonferenzen, Schulleitungen, Elternräten, Verwaltungsmitarbeiter/-innen u.a. bei der Entwicklung der Schule abzustimmen. Auf dieser Ebene steht das Erleben und Lernen der demokratischen Mitwirkung im Vordergrund.»

Keine Straffung des Lehrplans zulasten der überfachlichen Kompetenzen und fächerübergreifenden Themen

In der Vernehmlassung wird der vorliegende Lehrplan offenbar von verschiedener Seite als «überladen» kritisiert und seine «Straffung» gefordert. Es stellt sich tatsächlich die Frage, wie praktikabel und hilfreich ein so umfangreiches Werk für Lehrpersonen im Schulalltag ist. Da dies aber nicht die einzige Funktion des Lehrplans ist, enthalten wir uns diesbezüglich einer Stellungnahme, insbesondere da wir keine konkreten Kürzungs- oder Streichungsvorschläge haben. Wir sind allerdings dezidiert der Meinung, dass eine allfällige Straffung nicht auf Kosten der «Lebenskompetenzen» – wie sie der Kinderrechtsausschuss in den zitierten Allgemeinen Bemerkungen charakterisiert hat – gehen darf. Lücken im Fachwissen lassen sich nachträglich

ohne grössere Probleme schliessen, abgesehen davon, dass dieses in vielen Bereichen relativ schnell veraltet. Hingegen sind mangelhafte Sozialkompetenzen ein schwer wiegendes Handicap, das den weiteren Lebensweg schwer belasten kann. Aus der Menschenrechtsperspektive, die die Würde des Menschen ins Zentrum stellt, darf die Schule nicht zum Eintrichtern von Wissen verkommen.

2b) *Einleitung: Sind Sie mit dem Kapitel Lern- und Unterrichtsverständnis einverstanden?*

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalten
- nein
- keine Stellungnahme

Bemerkungen

2c) *Einleitung: Sind Sie mit dem Kapitel Schwerpunkte des 1. Zyklus einverstanden?*

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalten
- nein
- keine Stellungnahme

Bemerkungen

2d) *Einleitung: Sind Sie mit dem Kapitel Schwerpunkte des 2. und 3. Zyklus einverstanden?*

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalten
- nein
- keine Stellungnahme

Bemerkungen

3. Überfachliche Kompetenzen

Überfachliche Kompetenzen: Sind Sie mit dem Kapitel Überfachliche Kompetenzen einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalten**
- nein
- keine Stellungnahme

Bemerkungen

Steckt der Lehrplan 21 den Rahmen breit genug, damit die Fächerübergreifenden Themen unter der Leitidee Nachhaltiger Entwicklung umgesetzt werden können? In ihrer Vernehmlassung wirft die Stiftung éducation21 in den einleitenden Bemerkungen nicht nur diese Frage auf, sie weist auch auf etliche ungelöste Probleme mit der Überfachlichkeit hin und macht dazu Lösungsvorschläge. Wir verzichten darauf, diese Ausführungen und Anträge zu wiederholen, unterstützen sie aber ausdrücklich.

4. Fächerübergreifende Themen

4a) **Berufliche Orientierung: Sind Sie mit der Einleitung einverstanden?**

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalten
- nein
- keine Stellungnahme

Bemerkungen

4b) Berufliche Orientierung: Sind Sie mit der Auswahl der Kompetenzen sowie deren Aufbau einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalten
- nein
- keine Stellungnahme

Bemerkungen

4c) Berufliche Orientierung: Sind die Mindestansprüche angemessen gesetzt?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- allgemein zu hoch
- in einzelnen Kompetenzen zu hoch
- angemessen
- in einzelnen Kompetenzen zu tief
- allgemein zu tief
- keine Stellungnahme

Bemerkungen

4d) ICT und Medien: Sind Sie mit der Einleitung einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalten
- nein
- keine Stellungnahme

Bemerkungen

4e) *ICT und Medien: Sind Sie mit der Auswahl der Kompetenzen sowie deren Aufbau einverstanden?*

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalten
- nein
- keine Stellungnahme

Bemerkungen

4f) *ICT und Medien: Sind die Mindestansprüche angemessen gesetzt?*

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- allgemein zu hoch
- in einzelnen Kompetenzen zu hoch
- angemessen
- in einzelnen Kompetenzen zu tief
- allgemein zu tief
- keine Stellungnahme

Bemerkungen

4g) *Fächerübergreifende Themen unter der Leitidee Nachhaltiger Entwicklung: Sind Sie mit dem Kapitel *Fächerübergreifende Themen unter der Leitidee Nachhaltiger Entwicklung* einverstanden?*

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalten**
- nein
- keine Stellungnahme

Bemerkungen

In Ergänzung zu den Ausführungen in der Vernehmlassung der NGO-Bildungscoalition erklären wir uns ausdrücklich mit der Verankerung der Menschenrechtsbildung einverstanden. Zu ihrer Vertiefung verweisen wir auf zwei aktuelle Grundlagendokumente zur schulischen und ausserschulischen Menschenrechtsbildung, die bei der Überarbeitung und Weiterentwicklung des Lehrplans berücksichtigt werden sollten: Die «Erklärung der Vereinten Nationen über die Menschenrechtsbildung und -ausbildung», die von der UNO-Generalversammlung am 19. Dezember 2011 verabschiedet worden ist, und die «Europarats-Charta zur Politischen Bildung

und Menschenrechtsbildung», die das Ministerkomitee des Europarates am 11. Mai 2010 verabschiedet hat.

5. Fachbereich Sprachen

5a) *Sprachen*: Sind Sie mit der Einleitung einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

ja

ja, mit Vorbehalten

nein

keine Stellungnahme

Bemerkungen

In der Einleitung zum Lehrplan ist im Kapitel «Fachbereiche» der Abschnitt «Sprachen» so pauschal abgefasst, dass er untauglich ist. Und er entspricht keineswegs den differenzierten Ausführungen, die sich in der Einleitung beim Fachbereich finden. Allerdings bleiben dort die Ausführungen zur Mehrsprachigkeit praktisch folgenlos für die Ausgestaltung des Sprachenunterrichts. Das ist nicht nur sachlich unverständlich, sondern auch aus menschenrechtlicher Perspektive inakzeptabel. Zwei Dimensionen des Rechts auf Bildung wird damit unzureichend bis gar nicht Rechnung getragen. Die Zugänglichkeit der Schule ist für Kinder, deren Erstsprache nicht die Schulsprache ist, massiv erschwert, sie sind einer unzulässigen Diskriminierung ausgesetzt. Zugleich ist die Annehmbarkeit der Schule stark herabgesetzt, ist doch ein Unterricht über den Kopf dieser Kinder hinweg für sie qualitativ ungenügend. Dabei gibt es durchaus Mittel und Wege für einen adäquaten Umgang mit diesen Schulkindern. Die Interessengemeinschaft Erstsprachen hat dies schon 2007 im Aufruf «Erstsprachen der Kinder fördern – ein zentraler Auftrag für die öffentliche Schule» aufgezeigt (zu finden unter www.linguaprima.ch):

«Die Institution Schule muss Mehrsprachigkeit anerkennen und fördern, indem sie diese zum Teil des Kerngeschehens in der Schule macht. Die Förderung der Erstsprachen gehört in das "normale" Schulprogramm, sie darf nicht länger eine Randexistenz führen. Sie soll allen interessierten Lernenden offen stehen. Ziel ist es, Sprachkompetenzen in vielen Sprachen zu vermitteln, aber auch die Integration zwei- und mehrsprachiger Kinder in die Schule und die Gesellschaft zu fördern.»

Ein «wertfreier Umgang mit den Erstsprachen» (angeführt unter «Individuelle Voraussetzungen» im Unterkapitel «Sprachen im schulischen Kontext») genügt den menschenrechtlichen Ansprüchen und den Bedürfnissen dieser Kinder nicht. Gemäss Artikel 29 Absatz 1 c muss die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein, «dem Kind Achtung vor (...) seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten (...) zu vermitteln.» Es braucht also einen wertschätzenden Umgang mit der Sprache jedes Kindes, und die Schule muss dies auch institutionell fördern.

Sie ist dazu durchaus in der Lage, mit Konzepten wie ELBE (Begegnung mit Sprachen), mit angemessenen Angeboten von Deutsch als Zweitsprache und mit einer modifizierten Integration des Unterrichts in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) in die Volksschule (siehe die Vorschläge der IG Erstsprachen).

Charta der Minderheitensprachen berücksichtigen

Im Bereich des Sprachenunterrichts besteht grosser Harmonisierungsbedarf, zu dessen Befriedigung die vorliegenden Entwürfe allerdings kaum beitragen. Aus menschenrechtlicher Sicht muss darauf hingewiesen werden, dass die Schweiz 1997 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen beigetreten ist (SR 0.441.2). Damit hat sie sich gemäss

Art. 8 Abs. 2 verpflichtet, «in Bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicherweise gebraucht werden, Unterricht der Regional- oder Minderheitensprache oder Unterricht in dieser Sprache auf allen geeigneten Bildungsstufen zuzulassen, zu diesem Unterricht zu ermutigen oder ihn anzubieten, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt.»

Dieser Verpflichtung ist bei der Weiterentwicklung des Sprachenunterrichts Rechnung zu tragen. Für die Volksschule bedeutet dies, dass an vielen Orten für die Kindern von BinnenmigrantInnen Unterricht in Französisch, Italienisch und Rätoromanisch als Erstsprachenunterricht angeboten werden sollte.

5b) *Deutsch*: Sind Sie mit der Auswahl der Kompetenzen sowie deren Aufbau einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalten
- nein
- keine Stellungnahme

Bemerkungen

5c) *Deutsch*: Sind die Mindestansprüche angemessen gesetzt?

Hinweis: Den Mindestansprüchen in Deutsch sind die Grundkompetenzen Schulsprache (nationale Bildungsstandards) zugrunde gelegt.

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- allgemein zu hoch
- in einzelnen Kompetenzen zu hoch
- angemessen
- in einzelnen Kompetenzen zu tief
- allgemein zu tief
- keine Stellungnahme

Bemerkungen

5d) *Französisch und Englisch (1. und 2. Fremdsprache): Sind Sie einverstanden, wie die heute gültigen Fremdsprachenlehrpläne der Ostschweizer und der Zentralschweizer Kantone sowie der am Passepartout-Projekt beteiligten Kantone in den Lehrplan 21 übernommen worden sind?*

Hinweise: Die heute gültigen Fremdsprachenlehrpläne der Ostschweizer und der Zentralschweizer Kantone sowie der Passepartout-Kantone wurden im Lehrplan 21 zusammengeführt. Die zu erreichenden Ziele bzw. Mindestansprüche bleiben dieselben, und der Lehrplan 21 bringt hier keine Neuerungen. Die Lehrmittel können weiterhin verwendet werden, und es entsteht kein zusätzlicher Weiterbildungsbedarf für die Lehrpersonen. Den Mindestansprüchen sind die Grundkompetenzen Fremdsprachen (nationale Bildungsstandards) zugrunde gelegt.

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalten
- nein
- keine Stellungnahme

Bemerkungen

5e) *Italienisch (3. Fremdsprache): Sind Sie mit der Auswahl der Kompetenzen sowie deren Aufbau einverstanden?*

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalten
- nein
- keine Stellungnahme

Bemerkungen

5f) *Italienisch (3. Fremdsprache): Sind die Mindestansprüche angemessen gesetzt?*

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- allgemein zu hoch
- in einzelnen Kompetenzen zu hoch
- angemessen
- in einzelnen Kompetenzen zu tief
- allgemein zu tief
- keine Stellungnahme

Bemerkungen

6. Fachbereich Mathematik

6a) **Mathematik: Sind Sie mit der Einleitung einverstanden?**

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalten
- nein
- keine Stellungnahme

Bemerkungen

6b) **Mathematik: Sind Sie mit der Auswahl der Kompetenzen sowie deren Aufbau einverstanden?**

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalten
- nein
- keine Stellungnahme

Bemerkungen

6c) **Mathematik: Sind die Mindestansprüche angemessen gesetzt?**

Hinweis: Den Mindestansprüchen in Mathematik sind die Grundkompetenzen Mathematik (nationale Bildungsstandards) zugrunde gelegt.

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- allgemein zu hoch
- in einzelnen Kompetenzen zu hoch
- angemessen
- in einzelnen Kompetenzen zu tief
- allgemein zu tief
- keine Stellungnahme

Bemerkungen

7. Fachbereich Natur, Mensch, Gesellschaft (NMG)

7a) **NMG: Sind Sie mit der Einleitung einverstanden?**

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
 ja, mit Vorbehalten
 nein
 keine Stellungnahme

Bemerkungen

Zusätzlich zu den Bemerkungen in der Vernehmlassung der NGO-Bildungscoalition erinnern wir daran, dass die meisten Menschenrechtsverträge einen spezifischen Bildungsauftrag beinhalten, der zumeist auch die Volksschule betrifft. Namentlich erinnern wir daran, dass

- das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (SR 0.108) Artikel 10 dem Bildungsbereich widmet. Es verlangt gleiche Bedingungen bei der Zulassung zum Unterricht und dem Erwerb von Zeugnissen (Absatz a), Zulassung zu denselben Bildungsprogrammen (Absatz b) und «die Beseitigung jeder stereotypen Auffassung in Bezug auf die Rolle von Mann und Frau auf allen Bildungsebenen und in allen Unterrichtsformen durch Förderung der Koedukation (...), insbesondere auch durch Überarbeitung von Lehrbüchern und Lehrplänen und durch Anpassung der Lehrmethoden» (Absatz c).

- das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (SR 0.104) in Artikel 7 vorschreibt, «unmittelbare und wirksame Massnahmen, insbesondere auf dem Gebiet des Unterrichts, der Erziehung, Kultur und Information, zu treffen, um Vorurteile zu bekämpfen, die zu Rassendiskriminierung führen, zwischen den Völkern und Rassen- oder Volksgruppen Verständnis, Duldsamkeit und Freundschaft zu fördern sowie die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und dieses Übereinkommens zu verbreiten.»

- das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten (SR 0.441.1) in Artikel 12 Absatz 1 «Massnahmen auf dem Gebiet der Bildung und der Forschung, um die Kenntnis der Kultur, Geschichte, Sprache und Religion ihrer nationalen Minderheiten wie auch der Mehrheit zu fördern» vorschreibt. Sie «erleichtern Kontakte unter Schülern und Lehrern aus unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen» (Absatz 2). Und sie «verpflichten sich, die Chancengleichheit von Angehörigen nationaler Minderheiten beim Zugang zu allen Bildungsstufen zu fördern» (Absatz 3).

Bei der Überarbeitung und Weiterentwicklung des Lehrplans 21 ist diesen Bildungsaufträgen Rechnung zu tragen.

7b) **NMG (1. und 2. Zyklus): Sind Sie mit der Auswahl der Kompetenzen sowie deren Aufbau einverstanden?**

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
 ja, mit Vorbehalten
 nein

keine Stellungnahme

Bemerkungen

7c) *NMG (1. und 2. Zyklus): Sind die Mindestansprüche angemessen gesetzt?*

Hinweis: Den Mindestansprüchen der Kompetenzen mit naturwissenschaftlichem Schwerpunkt sind die Grundkompetenzen Naturwissenschaften (nationale Bildungsstandards) zugrunde gelegt.

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

allgemein zu hoch

in einzelnen Kompetenzen zu hoch

angemessen

in einzelnen Kompetenzen zu tief

allgemein zu tief

keine Stellungnahme

Bemerkungen

7d) *Natur und Technik (3. Zyklus): Sind Sie mit der Auswahl der Kompetenzen sowie deren Aufbau einverstanden?*

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

ja

ja, mit Vorbehalten

nein

keine Stellungnahme

Bemerkungen

7e) *Natur und Technik (3. Zyklus): Sind die Mindestansprüche angemessen gesetzt?*

Hinweis: Den Mindestansprüchen in Natur und Technik sind die Grundkompetenzen Naturwissenschaften (nationale Bildungsstandards) zugrunde gelegt.

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

allgemein zu hoch

in einzelnen Kompetenzen zu hoch

angemessen

in einzelnen Kompetenzen zu tief

allgemein zu tief

keine Stellungnahme

Bemerkungen

7f) *Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (3. Zyklus):* Sind Sie mit der Auswahl der Kompetenzen sowie deren Aufbau einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

ja

ja, mit Vorbehalten

nein

keine Stellungnahme

Bemerkungen

7g) *Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (3. Zyklus): Sind die Mindestansprüche angemessen gesetzt?*

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- allgemein zu hoch
- in einzelnen Kompetenzen zu hoch
- angemessen
- in einzelnen Kompetenzen zu tief
- allgemein zu tief
- keine Stellungnahme

Bemerkungen

7h) *Räume, Zeiten, Gesellschaften (3. Zyklus): Sind Sie mit der Auswahl der Kompetenzen sowie deren Aufbau einverstanden?*

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalten
- nein
- keine Stellungnahme

Bemerkungen

7i) *Räume, Zeiten, Gesellschaften (3. Zyklus): Sind die Mindestansprüche angemessen gesetzt?*

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- allgemein zu hoch
- in einzelnen Kompetenzen zu hoch
- angemessen
- in einzelnen Kompetenzen zu tief
- allgemein zu tief
- keine Stellungnahme

Bemerkungen

7j) Ethik, Religionen, Gemeinschaft (3. Zyklus): Sind Sie mit der Auswahl der Kompetenzen sowie deren Aufbau einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalten
- nein
- keine Stellungnahme

Bemerkungen

7k) Ethik, Religionen, Gemeinschaft (3. Zyklus): Sind die Mindestansprüche angemessen gesetzt?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- allgemein zu hoch
- in einzelnen Kompetenzen zu hoch
- angemessen
- in einzelnen Kompetenzen zu tief
- allgemein zu tief
- keine Stellungnahme

Bemerkungen

8. Fachbereich Gestalten

8a) **Gestalten: Sind Sie mit der Einleitung einverstanden?**

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalten
- nein
- keine Stellungnahme

Bemerkungen

8b) **Bildnerisches Gestalten: Sind Sie mit der Auswahl der Kompetenzen sowie deren Aufbau einverstanden?**

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalten
- nein
- keine Stellungnahme

Bemerkungen

8c) **Bildnerisches Gestalten: Sind die Mindestansprüche angemessen gesetzt?**

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- allgemein zu hoch
- in einzelnen Kompetenzen zu hoch
- angemessen
- in einzelnen Kompetenzen zu tief
- allgemein zu tief
- keine Stellungnahme

Bemerkungen

8d) *Textiles und technisches Gestalten*: Sind Sie mit der Auswahl der Kompetenzen sowie deren Aufbau einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalten
- nein
- keine Stellungnahme

Bemerkungen

8e) *Textiles und technisches Gestalten*: Sind die Mindestansprüche angemessen gesetzt?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- allgemein zu hoch
- in einzelnen Kompetenzen zu hoch
- angemessen
- in einzelnen Kompetenzen zu tief
- allgemein zu tief
- keine Stellungnahme

Bemerkungen

9. Fachbereich Musik

9a) **Musik: Sind Sie mit der Einleitung einverstanden?**

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalten
- nein
- keine Stellungnahme

Bemerkungen

9b) **Musik: Sind Sie mit der Auswahl der Kompetenzen sowie deren Aufbau einverstanden?**

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalten
- nein
- keine Stellungnahme

Bemerkungen

9c) **Musik: Sind die Mindestansprüche angemessen gesetzt?**

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- allgemein zu hoch
- in einzelnen Kompetenzen zu hoch
- angemessen
- in einzelnen Kompetenzen zu tief
- allgemein zu tief
- keine Stellungnahme

Bemerkungen

10. Fachbereich Bewegung und Sport

10a) *Bewegung und Sport*: Sind Sie mit der Einleitung einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalten
- nein
- keine Stellungnahme

Bemerkungen

10b) *Bewegung und Sport*: Sind Sie mit der Auswahl der Kompetenzen sowie deren Aufbau einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalten
- nein
- keine Stellungnahme

Bemerkungen

10c) *Bewegung und Sport*: Sind die Mindestansprüche angemessen gesetzt?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- allgemein zu hoch
- in einzelnen Kompetenzen zu hoch
- angemessen
- in einzelnen Kompetenzen zu tief
- allgemein zu tief
- keine Stellungnahme

Bemerkungen

11. Latein (zu beantworten in den Kantonen Aargau, Appenzell-Innerrhoden, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Freiburg und Schaffhausen)

***Latein:* Sind Sie mit der Auswahl der Kompetenzen sowie deren Aufbau einverstanden?**

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalten
- nein
- keine Stellungnahme

Bemerkungen